Leistungsverzeichnis

Angebotsanfrage maschineller Winterdienst für die Jahre 2027 - 2032

Vorbemerkungen:

Die Räum- und Streupflicht beim Winterdienst ist Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Der Gesetzgeber verlangt von den Kommunen, dass sie angemessene Vorkehrungen trifft, um Schäden aus Gefahrenquellen zu verhindern. Seit Jahrzenten wird der Winterdienst in Bad Münstereifel durch eine Kooperation zwischen dem Bauhof und privaten Dienstleistern sichergestellt. Die **Winterdienstsaison** beginnt am **01.11** eines Jahres und **endet** am **31.03.** des Folgejahres.

1. Der Auftragnehmer (AN) stellt seine Winterdienstausrüstung (Trägerfahrzeug und wegeabhängiger Streuautomat) mit einem Fahrer in betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand für die vom Auftraggeber (AG) festgelegten Zeiten und zugeteiltem Los zur Verfügung. Der AN sorgt dafür, dass er mit dem eingesetzten Trägerfahrzeug alle zugeteilten städtischen Straßen erreichen kann, um den Winterdienst vertragsgemäß auszuführen. Sollte die geforderte Arbeitszeit die gesetzlich zulässige Lenkzeit überschreitet werden, verpflichtet sich der AN, einen Ersatzfahrer bereitzustellen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetztes (ArbZG).

   Alle Geräte, die für den Winterdienst erforderlich sind (Schneepflug / wegeabhängiger Streuer / Signalleuchten), müssen während der gesamten Saison in Einwandfreiem und einsatzfähigen Zustand bereitgehalten werden. Der Aufbaustreuer oder Anbaustreuer sollte entsprechend dem gewählten Los angemessen dimensioniert sein, um unnötige Ladefahrten zu vermeiden.

2. Der AN erklärt, dass an seinem Winterdienstfahrzeug alle notwendigen Befestigungsvorrichtungen, Schalt-, Signal- und übrigen Hilfseinrichtungen vorhanden sind. Notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind unverzüglich durch den AN vorzunehmen. Alle Veränderungen oder Schäden an den bereitgestellten Geräten gehen zu Lasten des AN.

3. Der AN haftet für Schäden, die durch den Einsatz seines Winterdienstfahrzeug oder seiner Fahrer entstehen. Er stellt den AG von Haftungsansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, Schadenersatz zu leisten, der gegen den AG geltend gemacht wird.

4. Der AN verpflichtet sich, auf Anforderungen des AG oder seiner Beauftragung das Winterdienstfahrzeug jederzeit einsatzbereit zu halten (zwischen 02:00 Uhr und 20:00 Uhr), auch an Sonn- und Feiertagen. **Der AN muss innerhalb einer Stunde nach Alarmierung mit der Durchführung seiner Winterdienstleistungen im ihm zugeordneten Los beginnen.** Über Verzögerungen ist der AG umgehend zu informieren. Schäden aufgrund schuldhafter Verzögerungen trägt der AN.

Die Bereitschaft zum Winterdienst wird dem AN mindestens 6 Stunden vor Beginn des Einsatzes mitgeteilt. Kann der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen den Dienst nicht durchführen, hat er den AG sofort zu informieren (per E-Mail). Er verpflichtet sich zudem, innerhalb von 3 Arbeitstagen an Wochentagen bzw. innerhalb von 4 Arbeitstagen an Sonn- und Feiertagen einen adäquaten Ersatz auf eigene Kosten zu organisieren.

In der Regel wird ein Ein-Personen-Winterdienst durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Anordnung durch den AG. Beginn und Ende des Einsatzes sind dem AG mitzuteilen. Hilfskräfte werden nur bei extremen Witterungsverhältnissen bereitgestellt.

5. Der AN hat für die Dauer des Winterdienstes ein vom AG bereitgestelltes Streubuch zu führen. Nach jedem Einsatz sind hier alle wesentlichen Informationen zu vermerken. Das Streubuch sollte nach Schichtende durch die Einsatzleitung abgezeichnet werden. Es bildet zusammen mit den Tagesnachweisen die Abrechnungsgrundlage (siehe auch § 10). Die Gewährung einer Grundpauschale (§ 12) und eine Tarifangleichung (§ 13) des in der Anlage beigefügten Vertragsentwurfes „Winterdienstvertrag“ sind Bestandteile dies Vertrages.

6. Ein Rechtsanspruch auf Dauer und Umfang des Winterdiensteinsatzes besteht nicht, letztlich entscheidet der AG über Einsätze. In Abstimmung mit den AN behält sich der AG vor, kleinere Einsätze mit eigenen Fahrzeugen durchzuführen.

7. Bei der Durchführung des Winterdiensteinsatzes sind die Anweisungen des AG oder einer Beauftragten strikt zu befolgen. Der AN verpflichtet sich zudem, alle gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorschriften einzuhalten, insbesondere die StVO, FPersV, StVZO sowie das Arbeitsgesetz.

Das zur Durchführung des Winterdienstes benötigte Streumaterial (Streusalz / Streugranulat) wird durch den AG kostenlos zur Verfügung gestellt und darf ausschließlich nur für diesen Zweck verwendet werden. Ein **privater Gebrauch** ist **untersagt** und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Das Streumaterial wird auf dem Bauhof der Stadt Bad Münstereifel durch dessen Personal geladen.

Als Vergütung für den Räum- und Streudienst erhält der AG für die Gestellung des Trägerfahrzeuges mit Winterdienstgeräten (incl. Bedienung), die mit ihm vereinbarten Stundensätze und zwar:

Winterdienstperiode 2027 – 2032

Es stehen insgesamt sieben Lose zur Verfügung. Es ist anzugeben, für welches Los bzw. für welche Lose eine Teilnahme angefragt wird.

Die gewünschten Lose sind durch Ankreuzen entsprechend zu kennzeichnen. Eine Anfrage kann sich auf ein einzelnes Los oder mehrere Lose beziehen.

◯ Los 1 ◯ Los 2 ◯ Los 3 ◯ Los 4 ◯ Los 5 ◯ Los 6 ◯ Los 7

(Die endgültige Zuordnung der Lose erfolgt durch den Auftraggeber (AG) auf Grundlage der Auswertung der eingegangenen Angebote.)

Angaben zum vorgesehenen Fahrzeug und Salzstreuer

- Fahrzeug / Fahrzeugtyp: _____
- Motorleistung: _____ PS
- Verfügbares Salzvolumen _____ Liter / KG

Preisangaben

Räum- und Streustunde
(wenn beide Arbeitsgänge gleichzeitig ausgeführt werden) _____€ / Std.

Räumstunde (nur Schneeräumung) _____€ / Std.

Streustunde (nur Streueinsatz) _____€ / Std.

Einweisungspauschale (* ggf. nach Bedarf nur EP*)* _____/ Pauschal

(Vor jeder Winterdienstsaison wird eine Einweisung des vorgesehenen WD-Personals durch den Bauhof durchgeführt. Sämtliche für den Winterdienst vorgesehenen Personen sind hierfür, für die Dauer von 3 – 4 Std., von AN zu Bauhof zu entsenden. Die Vergütung für die Einweisung ist pauschal zu kalkulieren).

Zu dieser Vergütung wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die Preise schließen Mehrkosten des AN für die Lohnzuschläge bei Arbeiten an Sonn,- Feiertagen und Nachtarbeit ein.

_____ _____
Ort, Datum Stempel/Unterschrift